

10 – AUSGEWOGENHEIT ZWISCHEN DEN VERSCHIEDENEN FÖRDERUNGSMASSNAHMEN:

Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Förderungsmaßnahmen:

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Stärken, Erfordernisse und Chancen wird die Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Maßnahmen durch den integrierten Ansatz des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum erzielt, welcher vorsieht, durch die Umsetzung der verschiedenen Schwerpunkte und Maßnahmen mit ihren spezifischen, enger begrenzten Zielen die Prioritäten zu verwirklichen, die Stärken zu entfalten und den Erfordernissen zu entsprechen.

Durch die Umsetzung sämtlicher Entwicklungsschwerpunkte und Maßnahmen und folglich dank der Verwirklichung ihrer spezifischen Ziele wird die Landesverwaltung in der Lage sein, die globalen Ziele des Plans zu erreichen.

Die Schwerpunkte des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum werden somit dank Verwirklichung der operationellen Ziele im Rahmen der Verbesserung der verschiedenen Aspekte der land- und forstwirtschaftlichen Produktion realisiert; im Rahmen der Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit, der Verbesserung der Infrastrukturen und der Dienstleistungen für den ländlichen Raum, der Verbreitung umweltverträglicher Wirtschaftsweisen und weiterer Maßnahmen zur Erhaltung von Umwelt und Landschaft.

Die Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt sind von wesentlicher Bedeutung für die ausgedehnten Berggebiete Südtirols, die den Großteil des Landesgebietes ausmachen und in welchen die meisten landwirtschaftlichen Betriebe angesiedelt sind, und die daher angemessener Finanzmittel bedürfen.

Die Maßnahmen des Entwicklungsschwerpunktes 2 sind geprägt von Initiativen, die in Südtirol Innovation und Pioniergeist einbringen: Die betreffenden Mittel wurden daher unter diesen Gesichtspunkten angesetzt. Überdies ist zu bedenken, dass die Autonome Provinz Bozen neben den Finanzmitteln für die Maßnahmen des Schwerpunktes 2 auch ihr Ziel-2-EPPD ausarbeitet, zu dem das Ziel-3-Planungsdokument hinzukommt. Die im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum vorgesehenen Finanzmittel wurden folglich den realen Erfordernissen des Gebietes entsprechend bemessen und berücksichtigen sowohl den innovativen Charakter der darin vorgesehenen Interventionen als auch die Verfahrensschwierigkeiten, die sich während der Umsetzung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum ergeben könnten.

Räumlicher Geltungsbereich der Agrarumweltmaßnahmen:

Die Agrarumweltmaßnahmen werden auf dem gesamten Südtiroler Gebiet verwirklicht.

Maßnahmen, die außerhalb der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 getroffen wurden oder vorgesehen sind:

Außer den im vorliegenden Entwicklungsplan für den ländlichen Raum enthaltenen Maßnahmen sind keine im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 kofinanzierten Maßnahmen vorgesehen.

Im Rahmen der einzelnen Entwicklungspläne für den ländlichen Raum vorgesehene Maßnahmen:

Außer den im vorliegenden einzigen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum enthaltenen Maßnahmen sind keine im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 kofinanzierten Maßnahmen vorgesehen.